

25. Oktober in Pforzheim

„20 Jahre Arbeitsschutzgesetz – Erfolge, Veränderungen und neue Herausforderungen“

2. Forum: Arbeitsschutz und Mitbestimmung – Rechtsprechung trifft auf betriebliche Realität
mit RA Dr. Ulrich Faber, Bochum und Karl-Heinz Greth, BR Bosch TT

11:00 – 12:30 Uhr und 13:30 – 15:00 Uhr

Betriebliche Realität bei Bosch TT am Beispiel der Auseinandersetzung um eine Betriebsvereinbarung zur Regelung der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen nach ArbSchG § 5,6

A) Der 13 Jahre dauernde Weg zur BV

AG wert sich jahrelang verbissen gegen Vereinbarung, durch...

- **Bestreiten:** „Psychische Belastungen? Gibt’s bei Bosch nicht!“
- **Runterspielen:** „Psychische Belastungen und Erkrankungen entstehen nicht bei der Arbeit, höchstens zu Hause...“
- Mitbestimmung **bekämpfen:** „ok– wir müssen was tun – aber was, das entscheidet der AG alleine“
- **Hinhalten, verzögern:** „Wir müssen abwarten, was die Bosch GmbH dazu macht, wir brauchen gemeinsame Standards“.

B) Die erfolgte Durchsetzung der BV in 7 Einigungsstellen-Sitzungen

besonders wichtig war uns:

- Die Mitbestimmung in jedem Prozessschritt!
- Paritätisch besetzte Analyseteams zur Steuerung
- Klar definierter Eskalationsweg bei Streitigkeiten bis hin zur Einigungsstelle
- Die Kollegen als Spezialisten ihrer Arbeitsplätze müssen in die Analyse (Befragung und/ oder Workshops)
- Möglichst konkrete Ausgestaltung der BV (Handlungsanweisung)
- Transparenz in der Dokumentation
- Konkretisierung und Transparenz des gesamten Prozesses (Dokumentation, Maßnahmen, Wirksamkeitskontrolle...)

C) Die Mitbestimmung hat viele Wege und Zugänge

- über die Erstellung einer Betriebsvereinbarung
- über RollOut und Umsetzung der BV bzw. des ArbSchG § 5,6..
- über die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung direkt
- über die Maßnahmen der Reduzierung erlebter Gefährdungen und die Wirksamkeitskontrolle
- über die Evaluation der Gefährdungsbeurteilung

D) These: Eine gute BV ist wichtig, aber nicht entscheidend! Aber was dann? Worauf kommt es an?